

Deutsch – Indische

Kulturgesellschaft e.V. Tübingen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen Deutsch-Indische Kulturgesellschaft.
- Sie hat ihren Sitz in Tübingen und ist ins Vereinsregister eingetragen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Die Deutsch-Indische Kulturgesellschaft (e.V.) mit Sitz in Tübingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Pflege der Beziehungen zwischen Indien und der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der kulturellen Beziehungen zwischen Indien und der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Pflege der Beziehungen zwischen Indien und der Bundesrepublik Deutschland, zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Körperschaften jeder Art, Verbände und Gesellschaften sein, die ein Interesse an der Förderung der Beziehungen zwischen Indien und der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittsklärung und Bestätigung durch den Vorstand.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
 2. durch Ausschuß
 3. durch Tod
- Der Ausschuß eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand des Vereins nach Anhörung des Auszuschließenden beschlossen werden.
- Gegen den Ausschuß kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliedererversammlung eingelegt werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- Zu Ehrenvorstand und Ehrenmitgliedern können Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliedererversammlung gewählt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Austrittende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung.

§ 6 Organe des Vereins

- sind die Mitgliedererversammlung und der Vorstand des Vereins.

§ 7 Mitgliedererversammlung

- Die Mitgliedererversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird einmal im Jahr vom Vorstand des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung der Mitgliedererversammlung umfaßt:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht
3. Vorstandswahl
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Satzungsänderungen
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Verschiedenes

- Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliedererversammlung durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Der Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Personen, darunter dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- Der Vorstand des Vereins wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Der Vorstand des Vereins faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird durch den Vorstand in der Weise vertreten, daß jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln. Unter diesen muß sich jeweils der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister befinden.

§ 9 Generalsekretär

- Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann vom Vorstand ein Generalsekretär bestellt werden, der Mitglied des Vereins sein kann.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Erreicht am 15.10.1982